

# **Satzung des Vereins Kraichtal Hilft e.V.**

## Vorwort

Durch Krieg, Gewalt und Verfolgung werden Menschen gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Sie suchen einen Ort, an dem sie sicher und menschenwürdig wohnen und leben können und sind dabei auf Hilfe im Sinne der Humanität und der Nächstenliebe angewiesen. Der Verein „Kraichtal Hilft e.V.“ macht es sich zur Aufgabe Hilfe für Flüchtlinge und andere bedürftige Personen in Kraichtal zu organisieren und zu koordinieren.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kraichtal Hilft e.V. er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kraichtal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Organisation, Koordination und Durchführung von humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und andere bedürftige Personen in der Stadt Kraichtal.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung Absatz 1 und 2 und fördert insbesondere die unter § 52 Absatz 2 unter Nr. 10 (Flüchtlingshilfe), Nr. 13 (Förderung internationaler Gesinnung) und Nr. 4 (Jugendhilfe) genannten Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Aufbau und Pflege eines Unterstützerkreises von ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Organisation und Koordination von Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge
  - b. Förderung eines menschenwürdigen Lebens und Wohnens für Flüchtlinge durch konkrete Hilfeleistungen
  - c. Hilfe zur sozialen Integration von Flüchtlingen und anderen hilfebedürftigen Personen in die Gesellschaft
  - d. Hilfe zum Erlangen von Sprachkenntnissen in der deutschen Sprache
  - e. Förderung von Bildungsmaßnahmen
  - f. Maßnahmen der freien Jugendhilfe für Flüchtlinge und andere hilfebedürftige Personen im Kindes- und Jugendalter z.B. Maßnahmen zur Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugenderholung, außerschulische Jugendbildung, Hausaufgabenbetreuung, interkulturelle Jugendbegegnung und Jugendberatung bzw. die Förderung derartiger Maßnahmen
  - g. Öffentlichkeitsarbeit und Informationsarbeit zugunsten der Akzeptanz und Integration von Flüchtlingen und anderen hilfebedürftigen Menschen in der Gesellschaft
  - h. Förderung der Völkerverständigung und der interkulturellen Akzeptanz durch Veranstaltungen zur direkten Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft oder Kultur und zur Information über fremde Kulturen sowie die Erarbeitung und Publikation von Hilfen zum Zurechtfinden in der deutschen Kultur bzw. die Förderung derartiger Maßnahmen
  - i. Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Förderung der Satzungszwecke

4. Zur Erfüllung des Satzungszwecks arbeitet der Verein vorrangig mit den zuständigen Behörden der Kommune und des Landkreises, mit den örtlichen Vereinen, Kirchen und religiösen Gemeinschaften, Schulen, sowie mit karitativen und diakonischen Einrichtungen zusammen
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke.
6. Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus sonstigen Zuwendungen oder aus öffentlichen oder privaten Zuschüssen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Einzelne Mitglieder können jedoch für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Berechtigung und Höhe vom Vorstand festgelegt bzw. festgesetzt wird (Ehrenamtspauschale). Ist der Empfänger Mitglied des Vorstands, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 3 Handlungsfelder

Der Verein berücksichtigt in seiner Vereinsarbeit insbesondere folgende Handlungsfelder:

- a. Hilfen zum Erwerb von Deutschkenntnissen
- b. Förderung von Kindern und Jugendlichen im außerschulischen Bereich
- c. Beschäftigungsangebote für Kinder und Erwachsene
- d. Angebote der interkulturellen Begegnung
- e. Fahrdienste
- f. Materielle Hilfe
- g. Koordination der ehrenamtlichen Aktivitäten
- h. Öffentlichkeitsarbeit und Informationsarbeit
- i. Förderung bei der Suche nach Ausbildung, Studium und Erwerbstätigkeit

### § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die im Fall der Aufnahme die Satzung vorbehaltlos anerkennt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, sie ist angenommen, wenn dem/der Antragsteller/in innerhalb eines Monats keine gegenteilige schriftliche Nachricht zugeht und gilt rückwirkend ab Beginn des Jahres in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.
  2. Ausschluss in begründeten Fällen. Hierüber entscheidet der Vorstand
  3. Tod.

## § 5 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) in dem die Mitgliedschaft endet.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der bzw. dem Vorsitzenden
  - b. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister
  - d. einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer
  - e. und weitere 3 Personen als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Person seiner Wahl in das freigewordene Amt. Die Berufung erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf der eine Ersatzwahl stattfindet. Die Amtszeit des hinzu berufenen Vorstandsmitglieds endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

## § 8 Vertretung des Vereins

- a. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Person im Vorsitzendenamt und die Person im stellvertretenden Vorsitzendenamt im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- b. Jede von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
- c. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die bzw. der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

## § 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die Verwendung der Mittel und Spenden im Sinne des Satzungszwecks entsprechend § 2 der Satzung.
4. Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen. Die vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift enthält u.a. die behandelten Tagesordnungspunkte, die Ergebnisse und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.

5. Der Vorstand muss, soweit dies gesetzlich nicht ohnehin der Fall ist, bei Abschluss von Geschäften und Rechtshandlungen mit Dritten eine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen vereinbaren.
6. Zum Abschluss von Darlehensverträgen, die den Verein mehr als 3 Jahre binden oder zur Aufbringung von Vereinsmitteln veranlassen, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder durch ihre Unterschrift verlangen.
2. Zur Mitgliederversammlung wird in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Kraichtal unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Steht die Frage der Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung, sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung in Schriftform persönlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und außer den Vorstandsmitgliedern mindestens fünf weitere Mitglieder erschienen sind. Kommt eine Mitgliederversammlung wegen Mangel an Beteiligung nicht zustande, ist sie nach erneuter Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Steht die Frage der Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung, müssen mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins erschienen sein, um über die Auflösung zu befinden. Wird diese Zahl nicht erreicht, befindet eine erneut einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Wahl des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 Ziffer a-e.
  - b. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Sie sind alle drei Jahre neu zu wählen und müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
  - c. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - d. Die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.
  - e. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.
  - f. Die Änderung der Satzung.
  - g. Die eventuelle Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Änderung der Satzung des Vereins bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Alle Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Eingaben sind in Schriftform an den Vorstand zu richten und müssen spätestens 7 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Initiativanträge in der Mitgliederversammlung sind möglich.
9. Über die Mitgliederversammlung ist durch ein Vereinsmitglied eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält die Namen der anwesenden und fehlenden Vorstandsmitglieder, eine Mitglieder-Anwesenheitsliste, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Ergebnisse, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Sie ist von zwei Personen im Vorstand zu unterzeichnen, im Falle von Neuwahlen auch von der Person, die die Wahl geleitet hat.

## § 11 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erhält das Vermögen des Vereins die Organisation "Ärzte ohne Grenzen e.V." oder eine von der Mitgliederversammlung zu benennende Hilfsorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, in Form einer Spende.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.